

## ***Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 b) gemäß § 293a AktG***

### **Bericht des Vorstands der Dürr Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Dürr International GmbH über die Vereinbarung vom 20. Februar 2014 zwischen der Dürr Aktiengesellschaft und der Dürr International GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 19. April 2002**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der Dürr Aktiengesellschaft sowie die Geschäftsführung der Dürr International GmbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 20. Februar 2014 zwischen der Dürr Aktiengesellschaft („Dürr AG“) und der Dürr International GmbH, Stuttgart, (ehemals firmierend als Dürr Ecoclean Holding GmbH, Stuttgart „Dürr International“) zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 19. April 2002 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird.

#### **Bestehender Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 19. April 2002**

Die Dürr AG hat am 19. April 2002 mit der Dürr International, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen, der mit Eintragung im Handelsregister der Dürr International wirksam wurde und der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der Dürr AG und der Dürr International dient. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2002, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Dürr International und der Dürr AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Dürr International an die Dürr AG in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält die Verpflichtung der Dürr International zur Abführung ihrer Gewinne an die Dürr AG sowie die Verpflichtung der Dürr AG zur Übernahme der Verluste der Dürr International.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und wurde erstmals zum 31. Dezember 2006 ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Rechtliche und Wirtschaftliche Gründe für die Vereinbarung vom 20. Februar 2014 zur Änderung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vom 19. April 2002

Mit der Änderungsvereinbarung vom 20. Februar 2014 haben die Dürr AG und die Dürr International den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 19. April 2002 geändert. Die Änderungsvereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Dürr AG. Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG werden der für den 30. April 2014 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Dürr International GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der für den 25. Februar 2014 geplanten Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Änderungsvereinbarung wird gemäß § 4 i.V.m. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG mit Wirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Dürr International wirksam, in dem sie in das Handelsregister der Dürr International eingetragen wird.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert, dabei wird, wie in der Änderungsvereinbarung, die Dürr Aktiengesellschaft als „Dürr AG“ und die Dürr International GmbH als „Gesellschaft“ bezeichnet:

In § 1 der Änderungsvereinbarung wird ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem bestehenden Beherrschungs- und ergebnisabführungsvertrag ausführlicher dargestellt, wie die Leitung der Gesellschaft durch die Dürr AG erfolgen kann.

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten. In § 2 der Änderungsvereinbarung wird die Formulierung des bisherigen § 2, Ziff. 2.1 und 2.2, des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, die die Regelung über die Gewinnabführung enthält, aktualisiert und insbesondere ein dynamischer Verweis auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgenommen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderun-

gen an § 301 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der Dürr AG und der Gesellschaft.

In § 3 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 2, Ziff. 2.4, des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme der Dürr AG derzeit durch Verweis auf § 302 AktG enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen und dynamischen Verweis, d.h. einen Verweis auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der Dürr AG und der Dürr Systems.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Daher soll der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 29. April 2004 an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können.

Der bisherige § 2, Ziff. 2.5 und 2.6, des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags, der die Berechtigung der Dürr AG enthält, Vorauszahlungen auf Steuerumlagen und Gewinnabführung zu verlangen, wird gestrichen, da von diesen Regelungen in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht wurde und sie auch zukünftig nicht benötigt werden.

In § 4 der Änderungsvereinbarung werden die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung sowie die Vertragsdauer einschließlich des Kündigungsrechts geregelt. Zur Wirksamkeit wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargestellt, dass die Änderungsvereinbarung erst mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschaft, in dem die Änderungsvereinbarung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird, wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der Dürr AG bedarf es nicht. Sicherheitshalber wird die Änderungsvereinbarung erstmals zum Ablauf von fünf Jahren seit Wirksamwerden kündbar. In § 4 Abs. 3 wird das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das bislang in § 3, Ziff. 3.3, des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags enthalten war, durch ausdrückliche Inbezugnahme der steuerlichen Vorschriften erweitert.

§ 5 der Änderungsvereinbarung enthält mit der Regelung über die Vertragskosten und die salvatorische Klausel die Schlussbestimmungen.

Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die Dürr AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Dürr International hielt bzw. hält und die Dürr International somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG). Deshalb bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 295, 293b Abs. 1, letzter Hs. AktG).

Bietigheim-Bissingen, den 21.02.2014

Bietigheim-Bissingen, den 21.02.2014

Dürr Aktiengesellschaft

Dürr International GmbH

Ralf Dieter

Ralph Heuwing

Stefan Ott

Torsten Hartmann